

Zwischen

Mandant

und Rechtsanwalt Hartmut Göddecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg

Rechtsanwalt

Für die anwaltliche Tätigkeit in der Sache

(bitte hier eintragen)

Rechtsschutzversicherung/
Vers-Nr./Schaden-Nr.

(bitte hier eintragen)

werden zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten anstatt der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Gebühren für die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung des Mandanten wie folgt abgerechnet: Soweit das RVG und das Vergütungsverzeichnis (VV) keine Regelungen für die nachfolgend beschriebenen Gebührentatbestände trifft, gelten die hier festgelegten Gebühren für die zusätzlichen Leistungen; soweit keine gesonderte Regelung zwischen Mandant und Rechtsanwalt getroffen wird, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des RVG. Bitte beachten Sie auch die umseitigen Hinweise.

Gerne bemühen wir uns, eine *Kostendeckungszusage Ihres Versicherers* für Sie einzuholen; einen Erfolg der Einholung kann ausdrücklich zum Zeitpunkt der Deckungsanfrage durch den Rechtsanwalt nicht zugesagt werden.

Präambel

Kostendeckungsschutz durch Ihren Rechtsschutzversicherer

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so übernimmt diese *im Regelfall die notwendigen Rechtsverfolgungskosten (im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Deckungshöchstsumme)* abzüglich einer zwischen Ihnen und der Versicherung geregelten **Selbstbeteiligung**. Bitte beachten Sie unbedingt diese **Deckungshöchstsumme**; uns ist diese Grenze nicht bekannt. Dabei erstreckt sich der Deckungsbereich auf die Rechtsfelder, die Sie mir Ihrer Sicherung in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) vereinbart haben. In dem meisten Fällen werden die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten beglichen, wenn die Rechtsschutzversicherung dafür die Kostenschutzzusage erteilt; meist wird die Kostendeckung nur stufenweise erteilt: zuerst für ein außergerichtliches Verfahren und später u.U. für eine gerichtliche Auseinandersetzung. Separat in einer Vergütungsvereinbarung getroffene Kostenpositionen werden grundsätzlich nicht von Ihrem Rechtsschutzversicherer gedeckt, bzw. nur eingeschränkt auf die Vorschriften des RVG i. V. m. VV.

Sie wünschen Kostenschutz von Ihrer Rechtsschutzversicherung zu erhalten. Diese Dienstleistung, eine *Deckungszusage zu beantragen*, übernehmen wir natürlich gerne für Sie ebenso wie die erforderliche Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung (= so genannte Sachstandsfragen), um den Versicherer mit den notwendigen Informationen auf dem Laufenden zu halten. **Diese Deckungsanfragen können Sie natürlich kostenfrei selbst vornehmen**. Wir weisen auf das Risiko hin, dass eine unzutreffende Darstellung des Sachverhalts die Gewährung von Kostendeckung gefährdet und deshalb eine gewisse *Gefahr der Ablehnung* besteht. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Rechtsschutzversicherung über den Verlauf des Verfahrens zu informieren sowie kostenauslösende Maßnahmen mit ihr vorher abzustimmen. Im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages mit der Rechtsschutzversicherung sind Sie verpflichtet, uns und Ihren Versicherer über den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.

Informationsabstimmung mit Ihrem Rechtsschutzversicherer

Damit die Rechtsschutzversicherung erkennen kann, ob sie gemäß ihren Versicherungsbedingungen (ARB = Allgemeine Rechtsschutzversicherungsbedingungen) verpflichtet ist, Ihnen die Kostenzusage zu geben, benötigt sie nach unseren jahrelangen Erfahrungen nicht nur einen vollständig belegten Sachverhalt erklärt zu erhalten, sondern außerdem zumeist eine erste rechtliche Einschätzung, die ihr gegenüber abzugeben ist. Darüber hinaus ist sie oftmals daran interessiert zu erfahren, mit welchen Beweismitteln es möglich ist, die Sachlage gerichtsfest zu untermauern.

Zu den Unterlagen und Angaben, die Ihr Versicherer regelmäßig zu sehen und zu begutachten wünscht, gehören u. a.

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Prospekte(e) einer Beteiligung oder einer Wertpapieranlage • Beratungsprotokoll(e) • Schilderung Ihrer Vorerfahrungen bei Geldanlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Einschätzung durch unsere Kanzlei • Anspruchsschreiben • Ablehnungserklärung | <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Korrespondenz mit der Gegenseite • mglw. Darlehensunterlagen • Angaben zu den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten einer Klage |
|---|---|---|

Auseinandersetzung mit Ihrem Rechtsschutzversicherer im Weigerungsfall

Nach unserer Erfahrung versuchen sich Rechtsschutzversicherer in vielen Fällen mit oberflächlichen und oftmals nicht zutreffenden Argumenten ihrer Einstandspflicht zu widersetzen; z.B. durch den Hinweis auf das Bauausschlussrisiko (z.B. bei Immobilienfonds oder Schrottimmobilen) oder durch den Einwand, man habe sich an einem Handelsgeschäft beteiligt (z. B. bei Schiffs-, Immobilien-, Film- oder ähnlichen geschlossenen Fonds). Bei näherem Hinsehen und gründlicher Beschäftigung mit den Fakten erweisen sich diese Gründe oftmals als nicht tragfähig. Die Aufgabe, sich mit den oftmals vordergründigen Verweigerungsbegründungen der Versicherung auseinanderzusetzen, übernehmen wir für Sie. Am Ende erteilt der Versicherer in vielen Fällen die Kostendeckungszusage; das gilt sogar oftmals in den Fällen, in denen der Deckungsschutz für „Kapitalanlagemodelle“ und ähnliche Geldanlagen auf den ersten Blick als ausgeschlossen erscheint.

Streitverkündung

Ist Ihnen der Streit von dritter Seite verkündet worden und Sie wünschen durch uns eine Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung, weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass viele Versicherer für solche Verfahren erfahrungsgemäß keinen Kostenschutz zur Verfügung stellen. Eine verbindliche Auskunft ergibt sich nur durch eine Anfrage bei Ihrer Versicherung selbst.

Kosten für Deckungsanfrage(n) bei Rechtsschutzversicherungen

Für die **Anfrage zur Übernahme von Deckungsschutz wird bei einfach gelagerten Fällen für ein Schreiben an das Versicherungsunternehmen nebst Liquidation für Vorschuss- / Kostenrechnung(en) €180,00 (einschl. Porto, Kopien und USt. (= € 28,74), entsprechend netto € 151,26) –für das außergerichtliche Verfahren berechnet.** Sollten mehr als zwei Schreiben für die Beantragung von Kostenschutz bei der Rechtsschutzversicherung durch uns erforderlich werden, so bleibt die Erhebung weiterer Entgelte vorbehalten auf Grundlage der gesetzlichen Gebühren (RVG, VV).

Zusätzlich fällt eine gleichhohe Gebühr für die Deckungsanfrage bzgl. des gerichtlichen (erstinstanzlich) Verfahrens an.

Wird Deckungsschutz für ein im Zusammenhang mit diesem Verfahren gesonderten Verfahren (z. B. Arrest, einstweilige Verfügung) oder ein Rechtsmittelverfahren (z.B. Berufung, Beschwerde, Erinnerung, Revision) beantragt, so wird die Gebühr separat, d. h. ein weiteres Mal erhoben; das Gleiche gilt sinngemäß für Deckungsanfragen bzgl. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Auch die Bearbeitung von Stichentscheiden wird separat nach den gesetzlichen Gebührenvorschriften (RVG, VV) abgerechnet, sofern Sie ein solches Verfahren wünschen.

Die vorstehend zu berechnenden Gebühr(en) werden im Falle einer Deckungsklage nicht zur Anrechnung gebracht. (vgl. hierzu auch Hinweise auf der Rückseite zu dieser Vergütungsvereinbarung).

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort	Datum	Unterschrift (Mandant)	ggfs. Stempel / Rechtsanwalt
-----	-------	------------------------	------------------------------

Bestätigung

Der Mandant bestätigt, eine Abschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Ort	Datum	Unterschrift (Mandant)
-----	-------	------------------------

Hinweise

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Mandanten auch möglich ist, diese Deckungsanfrage selbst kostenfrei bei seiner Rechtsschutzversicherung einzuholen. Die Kosten für die Deckungsschutzanfrage sind nicht vom Erfolg der Deckungszusage abhängig; sie werden grundsätzlich nicht von der Rechtsschutzversicherung an den Mandanten (zurück-)erstattet. Der Rechtsschutzversicherer ist nur bei Verzug, Erstverweigerung oder der Durchführung von Stichentscheiden möglicherweise zum (teilweisen oder vollständigen) Ersatz dieser Gebühren verpflichtet; ein Ersatzanspruch gegen den in Anspruch zu nehmenden bzw. genommenen Gegner besteht grundsätzlich nicht; vorstehende evtl. vorliegende Ansprüche werden im Rechtsstreit aus Bearbeitungs- und Kostengründen nicht gegen die Gegenseite von GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE geltend gemacht. Für den Fall, dass Deckungsschutz vor dem Gericht erfolgreich vollständig eingeklagt wird, ergibt sich zumindest ein – möglicherweise teilweiser oder gänzlicher – Anspruch für Sie, diese Prozesskosten von Ihrem Rechtsschutzversicherer erstattet zu erhalten.
2. Für den Fall, dass Sie mit Ihrer Versicherung einen Selbstbehalt vereinbart haben (erfahrungsgemäß bei Privatpersonen in vielen Fällen ca. € 150,00), haben Sie insoweit diesen Kostenanteil eigenständig zu tragen; wie auch bei den Gebühren, die auf Grund einer Gebührenvereinbarung zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren vereinbart werden. Bitte lassen Sie sich in solchen Fällen rechtzeitig durch Ihre Versicherung oder Ihren Anwalt aufklären.
3. **Auf Grund der Vergütungsvereinbarung können die gesetzlich vorgesehenen Gebühren überschritten werden. Soweit das vereinbarte Honorar die gesetzliche Vergütung des RVG und VV übersteigt, ist der übersteigende Mehrbetrag im Erfolgsfall nicht zu erstatten.**
4. Es wird darauf gewiesen, dass für Vergütungstatbestände, die in dieser Vergütungsabrede nicht (anderweitig) geregelt worden sind, die Berechnung der Vergütung in Zivilsachen streitwertbezogen erfolgt.